

Antrag

**des Abg. Florian Wahl u. a. SPD und
der Abg. Alena Trauschel u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen im baden-württembergischen Strafvollzug

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele transidente und intergeschlechtliche Personen sich in Baden-Württemberg aktuell im Strafvollzug befinden;
2. nach welchen fachlichen und rechtlichen Maßstäben intergeschlechtliche und transidente Personen im Strafvollzug in Baden-Württemberg behandelt werden;
3. inwiefern es spezielle Schulungen für Vollzugsbeamtinnen und -beamte gibt, um diese für den Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen zu sensibilisieren;
4. wie viele Vollzugsbeamtinnen und -beamte bisher an solchen Schulungen teilgenommen oder anderweitige spezielle Kenntnisse für den Umgang mit intergeschlechtlichen und transidenten Personen haben;
5. inwiefern transidente und intergeschlechtliche Personen die Möglichkeit haben, während ihres Strafvollzugs eine medizinische (Zugang zu Hormontherapien, geschlechtsangleichenden Operationen usw.) oder rechtliche Transition durchführen zu lassen;
6. welche Möglichkeiten es gibt, Kontakt zu den notwendigen Ärztinnen und Ärzten, Gutachterinnen und Gutachtern oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten herzustellen, um die Transition einzuleiten bzw. durchführen zu lassen;

7. inwiefern die betroffenen Personen im Strafvollzug Zugang zu identitätsgeschlechtlichen Hilfsmitteln wie Perücken, Binden oder Ähnlichem haben;
8. inwiefern es im Strafvollzug für Inhaftierte die Möglichkeit gibt, Kontakt zu Beratungsstellen für transidente und intergeschlechtliche Personen aufzubauen;
9. welche Betreuungsmöglichkeiten im Strafvollzug für nicht-weibliche Personen mit Kind bestehen.

21.1.2022

Wahl, Kenner, Dr. Kliche-Behnke, Weber SPD
Tauschel, Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

Begründung

Intergeschlechtliche und transidente Personen sind in ihrem Alltag mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, beispielsweise im Bereich des Strafvollzugs. Bereits im vergangenen September hat der Berliner Senat eine gesetzliche Grundlage zum Umgang mit intergeschlechtlichen und transidenten Personen im Strafvollzug geschaffen. Der Antrag soll klären, inwieweit die Voraussetzungen in Baden-Württemberg gegeben sind, transidenten und intergeschlechtlichen Personen im Strafvollzug gerecht zu werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 Nr. JUMRIV-JUM-1040-74/3 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele transidente und intergeschlechtliche Personen sich in Baden-Württemberg aktuell im Strafvollzug befinden;

Derzeit sind insgesamt acht transidente beziehungsweise intergeschlechtliche Personen im baden-württembergischen Justizvollzug untergebracht.

2. nach welchen fachlichen und rechtlichen Maßstäben intergeschlechtliche und transidente Personen im Strafvollzug in Baden-Württemberg behandelt werden;

Derzeit und auch bereits in der Vergangenheit werden und wurden unter Berücksichtigung der Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen des Justizvollzugs zur Klärung der Frage der Unterbringung und Gesundheitsversorgung intergeschlechtlicher und transidenter Personen vorgenommen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit letztlich nicht vollständig absehbaren Fallkonstellationen und gegebenenfalls auch im Einzelnen abweichender Befindlichkeiten intergeschlechtlicher und transidenter Gefangener ist es erforderlich, im vollzuglichen Kontext im Einzelfall flexible Lösungen zu suchen. Vielfach werden zur Fallbesprechung unter Federführung der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den infrage kommenden Justizvollzugseinrichtungen und unter Beteiligung des Medizinischen und gegebenenfalls des Psychologischen Dienstes (oder des

Justizvollzugskrankenhauses) koordinierende Videokonferenzen durchgeführt. Nicht selten findet vor der Verlegung in eine den Bedürfnissen der zu inhaftierenden beziehungsweise inhaftierten Person entsprechende Justizvollzugsanstalt eine Vorstellung im Justizvollzugs Krankenhaus mit entsprechender interdisziplinärer Diagnostik und Behandlung statt.

Im Rahmen des aktuell im Anhörungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Änderung des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuchs soll künftig die in der Vollzugspraxis bereits bestehende Berücksichtigung einzelner zentraler Bedürfnisse der Gefangenen gerade mit Blick auf die vorliegend angesprochenen Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit kodifiziert werden. Insbesondere das dritte Geschlecht soll durch die Neufassung der entsprechenden Regelungen dadurch Beachtung finden, dass nicht mehr wie aktuell lediglich ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen differenziert werden, sondern ganz grundsätzlich das jeweilige Geschlecht der Gefangenen zu berücksichtigen sein soll. Soweit die geltenden Regelungen geschlechtsspezifische Vorgaben der Behandlung nur für männliche und weibliche Gefangene vorsehen – etwa im Bereich der körperlichen Durchsuchung – und zunächst bestehen bleiben sollen, schließt dies an den Bedürfnissen des dritten Geschlechts orientierte Einzelfallentscheidungen nicht aus, da diese Sonderregelungen ausdrücklich nur männliche und weibliche Gefangene erfassen, weshalb die Bedürfnisse von Gefangenen mit Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit entlang der künftig neu gefassten Generalklauseln zu berücksichtigen sind.

Zur Bewertung von Art und Umfang der Notwendigkeit einer über den angesprochenen Regelungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuchs hinausgehenden Kodifikation sowohl betreffend allgemeine vollzugliche Fragen (unter anderem Trennungsgrundsätze) als auch betreffend die Regelung von Einzelmaßnahmen (beispielsweise körperliche Durchsuchungen) wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, welche neben weiteren Änderungsvorschlägen zum Justizvollzugsgesetzbuch auch Leitlinien und Handreichungen zur Unterbringung und Behandlung nicht-binär-geschlechtlicher Gefangener erarbeiten soll.

3. inwiefern es spezielle Schulungen für Vollzugsbeamtinnen und -beamte gibt, um diese für den Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen zu sensibilisieren;

Im Rahmen der Ausbildung erhalten bereits seit dem Jahr 2015 alle Anwärterinnen und Anwärter im Einführungslehrgang eine Einheit zu Interkultureller Kompetenz mit Schwerpunkt LSBT (lesbisch, schwul, bisexuell, trans), durchgeführt von einem Vorstandsmitglied des Verbands lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Deutschland.

Als zentrale Fortbildungsmaßnahme für Vollzugsbeamtinnen und -beamte wird seit dem Jahr 2020 zudem jährlich die Fortbildung „Diversität und Geschlechtsidentität“ angeboten, welche sich mit dem Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen beschäftigt und entsprechende Hilfestellung gibt. Als Tagungsleitung konnte eine Mitarbeiterin der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. gewonnen werden.

4. wie viele Vollzugsbeamtinnen und -beamte bisher an solchen Schulungen teilgenommen oder anderweitige spezielle Kenntnisse für den Umgang mit intergeschlechtlichen und transidenten Personen haben;

Im vergangenen – auch im Bereich der Fortbildung durch die Coronapandemie geprägten – Jahr 2021 haben an der genannten, coronabedingt online durchgeführten Fortbildung „Diversität und Geschlechtsidentität“ 21 Vollzugsbeamtinnen und -beamte teilgenommen. Im Jahr 2022 können 27 Vollzugsbeamtinnen und -beamte teilnehmen.

5. *inwiefern transidente und intergeschlechtliche Personen die Möglichkeit haben, während ihres Strafvollzugs eine medizinische (Zugang zu Hormontherapien, geschlechtsangleichenden Operationen usw.) oder rechtliche Transition durchführen zu lassen;*
6. *welche Möglichkeiten es gibt, Kontakt zu den notwendigen Ärztinnen und Ärzten, Gutachterinnen und Gutachtern oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten herzustellen, um die Transition einzuleiten bzw. durchführen zu lassen;*

Zu 5. und 6.:

(Jugend-)Strafgefangene und Sicherungsverwahrte haben nach dem Äquivalenzprinzip gemäß den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs (§ 33 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III), § 31 JVollzGB IV, § 36 JVollzGB V) einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wobei der Anspruch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie Vorsorgeleistungen und grundsätzlich auch Hilfsmittel nach § 33 Sozialgesetzbuch Buch 5 (SGB V) umfasst und die Beurteilung der Notwendigkeit sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert. Entsprechende Vorschriften bestehen – vor dem Hintergrund der in der Regel kurzen Haftdauer mit Ausnahme für Hilfsmittel nach dem SGB V – auch für Untersuchungsgefangene (§ 26 JVollzGB II).

Darüber hinaus können (Jugend-)Strafgefangene und Sicherungsverwahrte medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern (§ 36 JVollzGB III, § 34 JVollzGB IV, § 39 JVollzGB V).

Entlang dieser Vorgaben können dementsprechend auch medizinische Maßnahmen im Bereich der Transsexualität operativ durchgeführt und begleitend psychotherapeutisch behandelt werden. Dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliche externe Fachkunde.

Fragen der Personenstandsänderung richten sich auch bei im Justizvollzug befindlichen Personen nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere nach dem Transsexuellengesetz (TSG); soweit erforderlich können die Gefangenen im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsverfahren Unterstützung durch Sozialdienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt erhalten.

In der Vergangenheit gab es im Justizvollzug bereits mehrere Fälle, in denen es Gefangenen durch behandlerische Maßnahmen ermöglicht wurde, in der von ihrem körperlichen Geschlecht abweichenden Geschlechtsidentität leben zu können, nachdem sie nach dem TSG das Geschlecht geändert hatten.

7. *inwiefern die betroffenen Personen im Strafvollzug Zugang zu identitätsgeschlechtlichen Hilfsmitteln wie Perücken, Binden oder Ähnlichem haben;*

Strafgefangene können gemäß § 18 JVollzGB III aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot, das auf die Bedürfnisse der Gefangenen abzustimmen ist, enthält grundsätzlich auch gängige Hygieneartikel. Entsprechende Regelungen bestehen für Untersuchungsgefangene (§ 11 JVollzGB II), Jugendstrafgefangene (§ 16 JVollzGB IV) und Sicherungsverwahrte (§ 20 JVollzGB V).

Für medizinische Hilfsmittel gelten – wie oben zu den Fragen 5 und 6 dargestellt – die allgemeinen Vorschriften des § 33 SGB V.

Im Übrigen können Hilfsmittel von (Jugend-)Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen soweit erforderlich im Einzelfall nach Prüfung durch die Justizvollzugsanstalt über andere sichere Bezugsquellen bestellt werden, soweit Belange der Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 3 JVollzGB II, § 18 Absatz 2 JVollzGB III, § 16 Abs. 2 JVollzGB IV). Im Bereich der Sicherungsver-

wahrung bestehen bezüglich des Paketempfangs aufgrund des Abstandsgebots großzügigere Regelungen; der Paketempfang ist dort grundsätzlich zu gestatten (§ 31 JVollzGB V), wobei auch dort Belange der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen sind.

8. inwiefern es im Strafvollzug für Inhaftierte die Möglichkeit gibt, Kontakt zu Beratungsstellen für transidente und intergeschlechtliche Personen aufzubauen;

Strafgefangene haben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten einer Kontaktaufnahme mit der Außenwelt insbesondere in Form von Schreiben (§ 23 JVollzGB III), Telefonaten (§ 27 JVollzGB III) und Besuchen (§ 20 JVollzGB III) die Möglichkeit, Kontakt auch zu entsprechenden Beratungsstellen aufzubauen.

Entsprechende Regelungen bestehen für Jugendstrafgefangene (§§ 17, 21 und 25 JVollzGB IV), Sicherungsverwahrte (§§ 22, 26 und 30 JVollzGB V) sowie – vorbehaltlich richterlicher Anordnungen aufgrund von Verdunkelungsgefahr – für den Bereich der Untersuchungshaft (§§ 12, 16 und 20 JVollzGB II).

9. welche Betreuungsmöglichkeiten im Strafvollzug für nicht-weibliche Personen mit Kind bestehen.

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd verfügt als zentrale Frauenhaftanstalt des Landes über eine Mutter-Kind-Abteilung, in welcher bis zu elf weibliche Gefangene mit ihrem Kind untergebracht werden können, wenn dieses grundsätzlich das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beide für die Unterbringung dort geeignet sind (§ 10 JVollzGB I). Die gesetzliche Regelung trägt im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung einer frühen und engen Mutter-Kind-Bindung dem unabweisbaren Bedürfnis Rechnung, die Versorgung (Stillen, etc.) der Kinder durch die Mutter in den ersten Lebensjahren zu ermöglichen und so Schäden von Kindern abzuwenden, die ihnen durch die Trennung von ihren Müttern entstehen würden (Arloth, StVollzG, § 80, Rn. 1; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 1. Februar 2022 – V 4 Ws 336/21), da insbesondere das erste Lebensjahr für das Kind zum Aufbau seiner Beziehung zur Mutter von entscheidender Bedeutung ist (Steinhilper in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, § 80, Rn. 11). Die Altersgrenze wiederum trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem zunehmenden Alter des Kindes das Risiko durch die Unterbringung in der Anstalt verursachter Prisonierungsschäden (Arloth, a. a. O.) insbesondere in Form von emotionaler Verunsicherung und Verhaltensstörungen (Steinhilper, a. a. O.) zunimmt. Der Begriff der Eignung umfasst neben dem hinreichend sicheren Ausschluss von Flucht- und Missbrauchsgefahr insbesondere sowohl die Erziehungsfähigkeit als auch die rein tatsächliche Möglichkeit der Gefangenen, das Kind adäquat zu betreuen und zu versorgen.

Eine gemeinsame Unterbringung von nicht-weiblichen Personen und Kindern ist in § 10 JVollzGB I hingegen nicht vorgesehen und wäre aufgrund des Fehlens entsprechender vollzuglicher Einrichtungen derzeit auch faktisch nicht möglich; eine gemeinsame Unterbringung männlicher Gefangener mit Kleinkindern in einer nicht speziell hierfür vorgesehenen allgemeinen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt ist wegen der damit verbundenen Gefährdung des Kindeswohls unzulässig (so auch OLG Hamm mit Beschluss vom 30. Juni 1983 – 7 VAs 44/83).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bis dato kein entsprechender praktischer Bedarf identifizierbar ist. Einrichtungen in anderen Ländern für eine gemeinsame Unterbringung von nicht-weiblichen Personen und Kindern sind hier nicht bekannt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration